

Satzung

Über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Bissee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1977 S. 410) in Verbindung mit § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 164) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. April 1983 wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Bissee folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

Die Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen von Straßenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2

Hausnummernschilder

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die einzelnen Nummern werden durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt und den Grundstückseigentümern zugeteilt.

(2) Für die Hausnummernschilder sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung und weißer Strichumrandung zu verwenden. Die Schriftgröße hat für alle Nummern mindestens 8,5 cm hoch zu betragen.

(3) Die Schildergröße wird wie folgt festgelegt:

a) bei ein- und zweistelligen Hausnummern 12 cm lang und 12 cm hoch,

b) bei dreistelligen Hausnummern 14 cm lang und 12 cm hoch.

(4) Die Hausnummernschilder sind an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle neben dem Hauseingang in einer Höhe von etwa 2,00 m anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben der Zuwegung zum Hauseingang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem mehr als 10,00 m tiefen Vorgarten an der Straße neben dem Grundstückszugang zu befestigen. Bei Zeilenbauten oder Reihenhäusern mit mehreren Hauseingängen ist an einer von der örtlichen Ordnungsbehörde festzulegenden Stelle ein Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge aufzustellen oder anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

§ 3

Pflichten und Grundstückseigentümer

(1) Nach Aufforderung und Zuteilung der Hausnummer durch die örtliche Ordnungsbehörde haben die Grundstückseigentümer die Verpflichtung binnen einer Frist von einem Monat die Hausnummernschilder zu beschaffen und anzubringen. Ferner sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Schilder zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Im Falle der Weigerung ist die Gemeinde berechtigt, die Hausnummernschilder zu beschaffen und anzubringen. Die Pflichtigen haben die Maßnahme zu dulden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Grundstückseigentümern auferlegt.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 bis 4 und 3 Abs. 1 kann die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bissee, den 19.04.1983

L.S. gez. Der Bürgermeister

Für die Gemeinde Bissee bekanntgemacht.

Bordesholm, den 16.05.1983

Amt Bordesholm-Land

Der Amtsvorsteher